

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- KANALBAU –

Stand Januar 2018

Bewerber für den Bau, die Sanierung, Inspektion oder Reinigung von Kanälen müssen die erforderliche Fachkunde; Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung- nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen RAL- Gütesicherung GZ 961 sind zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL- Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zeitgleich mit der jeweiligen Meldung Baustelle an den Fremdüberwacher auch den Auftraggeber über die Meldung Baustelle zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat die fremdüberwachende Institution zu verpflichten, wesentliche Feststellungen in schriftlicher Form aufzuzeichnen und dem Auftraggeber umgehend in Kopie vorzulegen.

1. Bauarbeiten im Bereich von Bäumen – Schutzmaßnahmen

- 1.1 Im gesamten Baustellenbereich sind alle zu erhaltenden Bäume vor Beginn der Bauarbeiten mit einer Bretterverschalung (nach DIN 18.920) einzufassen um jegliche Beschädigung der Baumrinde zu vermeiden.
- 1.2 Im gesamten Traufbereich (Kronenbereich + 2,00m) sind Baustelleneinrichtungen sowie Materiallagerungen jeglicher Art –insbesondere Öl- und Treibstoffässer nicht zulässig.
- 1.3 Bodenabtrag oder Bodenauftrag im Traufbereich der Bäume ist nicht zulässig bzw. darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grünflächenamtes erfolgen.
- 1.4 Um Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen zu vermeiden, ist das Befahren der Flächen im Traufbereich nicht zulässig.
- 1.5 Sind Erdarbeiten im Traufbereich unumgänglich und mit dem Grünflächenamt abgestimmt, so sind diese **grundsätzlich** von Hand auszuführen.
- 1.6 Alle Wurzeln ab Ø 4cm dürfen nicht durchtrennt oder entfernt werden. Müssen Leitungen in diesem Bereich verlegt werden, so ist das Unterfahren des Wurzelwerkes mit Schutzrohren vorzusehen. Bei längerem Offenhalten der Baugrube sind die Wurzeln vor dem Austrocknen zu schützen (Wurzelvorhang).
- 1.7 Vor dem Wiederverfüllen der Baugrube ist eine fachgerechte Wurzel-Wundbehandlung vorzunehmen. Im Wurzelbereich ist die Baugrube mit Nährstoffreichem Boden zu verfüllen.
- 1.8 Das Entfernen von Ästen aus der Baumkrone wird nur vom Grünflächenamt oder einer vom Grünflächenamt beauftragten Fachfirma vorgenommen. Dieses gilt auch für die Wurzel- Wundbehandlung.
- 1.9 Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bauträgers bzw. dessen beauftragten Auftragnehmers.

Schadenersatzforderung

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe behalten sich vor, bei Auftreten von Schäden Schadenersatzforderungen nach den Bestimmungen des BGB §823 Abs.1 od. 2 in Verbindung mit den Bestimmungen des StGB §303 oder nach den Verordnungen des Nds. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 geltend zu machen. Auf die VOB Teil B §10 wird hingewiesen.

Richtlinien

In allen Fällen ist –soweit nicht beschrieben- nach den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und nach der Grundlage der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu verfahren.

2. Arbeiten in der Nähe von Gebäuden und Grundstücksanlagen

- 2.1 Gebäude und Grundstücksanlagen jeder Art, welche durch die Bauarbeiten berührt oder gefährdet werden können, müssen vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber entsprechend geschützt werden.
- 2.2 Der Auftraggeber behält sich vor, den Zustand der vorhandenen Gebäude und Grundstücksanlagen vor Baubeginn festzustellen (Beweissicherung). Mit den Bauarbeiten darf in diesem Bereich erst nach der Beweissicherung begonnen werden.

3. Verlegung der Rohrleitungen

- 3.1 Die Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen hat nach den Bestimmungen der DIN EN 1610 und der DWA - A 139 zu erfolgen.
- 3.2 Jede Rohrleitung ist höhen- u. fluchtgerecht nach den Ausführungsplänen zu verlegen. Höhenabweichungen sind nur bis zu +/- 2cm zulässig.
Die höchstzulässige Muffenspaltbreite bei Steinzeugrohren DN 150 bis DN 250 wird entgegen den Herstellerangaben nur bis max. 2 cm akzeptiert.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat im Bereich der Verfüllzone und der Rohrleitungszone eine Eigenüberwachung der Verdichtung gem. ZTV E-StB 17 auf eigene Kosten durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.4 Die Abnahmebefahrung mit vorangehender Reinigung der Kanäle werden vom AN vorgenommen. Die Befahrung ist zu dokumentieren und dem AN vor der Abnahme zu übergeben.
Die Druckproben werden vom AG durchgeführt.

4. Aufgrabungen in Verkehrsflächen

4.1 Für sämtliche Aufgrabungen im Bereich von Verkehrsflächen gelten die „Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 12).

4.2 Der AN hat evtl. anfallenden Bauschutt entsprechend dem Niedersächsischen Abfallbeseitigungsgesetz auf einer anerkannten Deponie zu entsorgen.

4.3 Kabel- und Versorgungsleitungen

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen, Versorgungsleitungen und Kabel hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigungen zu schützen. Der Beginn der Erdarbeiten ist mit den einzelnen Versorgungsbetrieben, von denen sich Leitungen oder Kabel im Erdreich befinden, abzustimmen. Auf die Kabelschutzanweisung der Telekom wird besonders hingewiesen.

4.4 Verkehrssicherung und –regelung

Alle Absperrungs- und Umleitungsmaßnahmen sind mit dem Ordnungsamt, erforderlichenfalls mit der Polizei und der WEB, vorzunehmen. Dem Ordnungsamt sind rechtzeitig, min. 14 Tage vor Beginn der Maßnahme, Verkehrszeichen- bzw. Beschilderungspläne vorzulegen.

5. Baustoffe

5.1 Stoffe und Bauteile, die für die DIN- od. EN- Normen bestehen, müssen den DIN- bzw. EN-Güte- und Maßbestimmungen entsprechen.

5.2 Stoffe und Bauteile, die nach behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.

5.3 Füllboden für den Rohrgraben

Entgegen DIN EN 1610 werden Recycling- Baustoffe für die Verfüllung des Rohrgrabens nicht zugelassen. Es werden nur Kies-/Sandgemische zum Einbau in den Rohrgraben zugelassen. Der Füllboden muss der LAGA- Boden Einbauklasse Z0 entsprechen. Es darf kein Abfall zur Verwertung eingebaut werden.

6. Schutz von Vermessungspunkten im Straßenraum

Vor Baubeginn hat der AN alle vorhandenen Vermessungspunkte (wie Grenzsteine) zu sichern.

Bei möglicher Gefährdung von Vermessungspunkten sind diese Punkte durch ein Vermessungsbüro aufzunehmen und nach Abschluss der Arbeiten wieder anzuzeigen und ordnungsgemäß herzustellen.

7. Umrechnung von Schüttgütern

		lose geschüttet	verdichtet
Sand/Kies			
Sand 0-2 mm	1 cbm	1,56 t	1,85 t
Kiessand 0-32 mm	1 cbm	1,72 t	2,20 t
Frostschuttschicht	1 cbm	1,85 t	2,25 t
Schotter			
Schottertragschicht (Mineraltragschicht)	1 cbm	1,85 t	2,25 t
Boden			
Bodenaushub	1 cbm		1,80 t
gebundenes Material			
Bituminöse Tragschicht	1 cbm		2,36 t
Deckschicht	1 cbm		2,39 t
Binder	1 cbm		2,36 t
Gussasphalt	1 cbm		2,45 t
Beton aus Kies, Sand, Splitt	1 cbm		2,20 t

Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (Kontrollprüfungen für Gütenachweise) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten an die Stelle der hier festgelegten Werte.

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.

Der AG ist berechtigt, Baustoffprüfungen jeder Art, auch über Mindestanforderungen der DIN-Norm und anderer zusätzlichen technischen Vorschriften hinaus zu verlangen, wenn er dies für erforderlich hält.